

3 Vom Luxus, für kleines Geld gärtnern zu dürfen

Das moderne Kleingartenwesen brauchte „neue“ sozialverträgliche Inhalte, um dauerhaft gesellschaftlich akzeptiert zu werden. Warum?

Sie stehen auf „Ihrem“ Gartenland, das immerhin durchweg einige Hundert Quadratmeter groß ist. Mitten im Grünen und fernab von Häusern wird es reichlich von der Sonne beschienen. In den meisten großen Städten wäre so ein Grundstück rund ums Haus schier unerschwinglich.

Warum also gibt es Kleingartenanlagen überhaupt noch? Zur Versorgungssicherheit mit Nahrungsmitteln sind sie nicht mehr nötig. Wer in aufstrebenden Städten Land besitzt, könnte es anders lukrativer vermarkten. Wo immer das Bundeskleingartengesetz dem Kleingartenland keinen Rechtsschutz bieten kann, passiert das auch. Letztlich ist es also dieser gesetzliche Schutz, der das Gärtnern mitten in der Stadt für den Eigenbedarf und den kleinen Geldbeutel möglich macht.

Rechtsschutz durch Gesetz und Verordnung

Dabei ist das Bundeskleingartengesetz ein eher übersichtliches Regelwerk¹, das in wenigen Paragraphen definiert, wann ein Garten ein Kleingarten ist und wie er sich gegenüber anderen Gartenformen abgrenzt. Außerdem umreißt es, was unter kleingärtnerischer Gemeinnützigkeit zu verstehen ist. Es umschreibt die Gartenfläche und begrenzt die Laubengrößen und Nutzungsmöglichkeiten. Darüber hinaus regelt es Pacht, Vertragsdauer und Kündigungsmöglichkeit.

Die Bundesländer konkretisieren die Gesetzesvorgaben durch Verwaltungsvor-

schriften bezüglich der Gemeinnützigkeit⁶, nur wenige regeln gartenfachliche Belange^{7/8}. Viele Paragraphen und Verwaltungsvorschriften werden erst durch die Rechtsprechung der zurückliegenden Jahre lebendig und „inhaltschwanger“.

Gemeinnützigkeit

Denkmalschutz, Tierschutz, Kriminalprävention – solche Tätigkeiten fördern die Allgemeinheit selbstlos auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet. Sie sind laut § 52 der Abgabenordnung (AO) (Stand Dezember 2013) „gemeinnützige Zwecke“. In Punkt 2 (23) konkretisiert diese Rechtsgrundlage, dass die Kleingärtnerei ebenfalls anerkannt wird und nach § 10 b Abs. 1 Einkommensteuergesetz (EStG) auch steuerbegünstigt ist.

Praktisch bedeutet die Gemeinnützigkeit für den Verein, dass er keine Gewerbe- und Körperschaftssteuern an das Finanzamt abführen muss, er selbst viele Leistungen zum ermäßigten Steuersatz in Rechnung stellen darf und außerdem Spenden und Mitgliedsbeiträge steuerlich absetzen kann.

Das Bundeskleingartengesetz regelt wiederum in § 2, wie die „Kleingärtnerische Gemeinnützigkeit“ auszusehen hat, damit der Verein als Zwischenpächter für Kleingärten auftreten darf.

Einen Streitfall zur Pachtpreisbindung musste beispielsweise das höchste Gericht – der Bundesgerichtshof (BGH) – im Juni 2004 klären⁹: Wie viel Anbaufläche für Obst und Gemüse ist nötig, damit der Schutzstatus aufrecht erhalten bleibt und die Kleingartenanlage nicht als rechtlich schutzloses Erholungsgebiet eingestuft werden kann? Der Pachtzins für Kleingartenland darf nämlich laut BKleingG höchstens das Vierfache des ortsüblichen Pachtpreises für erwerbsmäßigen Obst- und Gemüseanbau betragen.

Eigenes Obst und Gemüse wünscht sich doch jeder Gartenfreund

Der BGH hat entschieden, dass die Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen (Obst und Gemüse) die Anlage maßgeblich mitprägen muss. Die Richter konkretisierten die Flächennutzung aber auch nur insoweit, als dass von Kleingarten im klassischen Sinne grundsätzlich dann auszugehen ist, wenn mindestens ein Drittel der Fläche für den Anbau von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf, insbesondere Obst und Gemüse genutzt wird.

Damit war Recht zur kleingärtnerischen Nutzung gesprochen – doch eigentlich bleibt es noch weit gefasst. Aus den Vorgaben entwickeln die Verbände und Vereine ihre Gartenordnungen. Diese können sehr unterschiedlich ausfallen, besondere Standortverhältnisse und Bestimmungen der Kommunen können sie prägen. Eines haben sie aber alle gemeinsam: Sie stellen die kleingärtnerische Nutzung in den Vordergrund.

Neben der Kleingärtnerie engagieren sich die kleingärtnerischen Organisationen vielfältig für die Allgemeinheit. Durch soziale und umweltbezogene Aktivitäten



in und mit ihren Anlagen sind die Kleingärtner vielerorts zu einem unverzichtbaren Teil der Zivilgesellschaft geworden. (Siehe Kap. 4).

Konkret nachgefragt!

Bauland in Metropolen ist sehr teuer, Garten ums Haus herum geradezu Luxus. Selbst wenn man den Kaufpreis unberücksichtigt lässt, ist das Kleingärtnern die günstigere Alternative. Denn wenn man Land besitzt – egal wo in Deutschland – ist man grundsteuerpflichtig, und zwar jedes Jahr aufs Neue. In Berlin würde laut Finanzverwaltung die Grundsteuer für ein 400 m² großes Grundstück mit einem Einfamilienhaus mit rund 120 m² Wohnfläche je nach Lage und Ausstattung derzeit (Stand 2014) zwischen 750 und 1300 Euro jährlich betragen.

Die Pachtpreise für Kleingartenland liegen in der Bundeshauptstadt bei durchschnittlich 36 Cent pro m². Für einen Kleingarten mit 400 m² Fläche würden ca. 144 Euro reine Pacht fällig. Selbst ergänzt um unabdingbare Kosten wie Mitgliedsbeiträge, Versorgungskosten, Versicherungen, Müllgebühren etc. kostet ein Kleingarten also selten mehr als 500 Euro pro Jahr¹⁰.